



MERKBLATT

Übungen im Personenrecht FS22

Mi. 02.03.22–13.04.22, 08:15 – 09:45 (Übung 1–4) bzw.

Fr. 04.03.22–29.04.22, 14:15–15:45 Uhr (Übung 5–7)

Gruppe/Übung 1	Dr. iur. Robert Däppen, RA LL.M.
Gruppe/Übung 2	Dr. iur. Lukas Brugger, RA
Gruppe/Übung 3	Dr. iur. Bettina Lienhard, RAin
Gruppe/Übung 4	Dr. iur. Claude Humbel, RA LL.M
Gruppe/Übung 5	Prof. Dr. iur. Dominique Jakob, M.I.L
Gruppe/Übung 6	Prof. Dr. iur. Walter Boente
Gruppe/Übung 7	Dr. iur. Michael Lüdi, RA

Stand: 10. Februar 2022



Übungen im Personenrecht – Gruppen, Format und Themen

Dr. iur. Robert Däppen, RA LL.M. (Gruppe/Übung 1 – RAI-H-041)
Thema: Namensrecht

Dr. iur. Lukas Brugger, RA (Gruppe/Übung 2 – RAI-G-041)
Thema: Stiftungsrecht

Dr. iur. Bettina Lienhard, RA in (Gruppe/Übung 3 – RAK-E-08)
Thema: Anfang und Ende der Persönlichkeit

Dr. iur. Claude Humbel, RA LL.M (Gruppe/Übung 4 – KOL-F-121)
Thema: Vereinsrecht

Prof. Dr. iur. Dominique Jakob, M.I.L. (Gruppe/Übung 5 – RAI-H-041)
Thema: Handlungs- und Urteilsfähigkeit

Prof. Dr. iur. Walter Boente (Gruppe/Übung 6 – KOL-F-117)
Thema: Persönlichkeitsschutz

Dr. iur. Michael Lüdi, RA (Gruppe/Übung 7 – KOL-E-18)
Thema: Einleitungsartikel ZGB

Gruppeneinteilung und Termine

Übung 1–4: mittwochs, 02.03.2022 bis 13.04.2022, 8.15–9.45 Uhr (ohne Pause)

Übung 5–7: freitags, 04.03.2022 bis 29.04.2022, 14:15–15:45 Uhr (ohne Pause)

Datum/ Anfangsbuchstabe Nachname	A-B	C-F	G-J	K-M	N-R	S-T	U-Z
	Übung						
Mi., 02.03.22 bzw. Fr., 04.03.22	1	2	3	4	5	6	7
Mi., 09.03.22 bzw. Fr., 11.03.22	2	3	4	5	6	7	1
Mi., 16.03.22 bzw. Fr., 18.03.22	3	4	5	6	7	1	2
Mi., 23.03.22 bzw. Fr., 25.03.22	4	5	6	7	1	2	3
Mi., 30.03.22 bzw. Fr., 01.04.22	5	6	7	1	2	3	4
Mi., 06.04.22 bzw. Fr., 08.04.22	6	7	1	2	3	4	5
Mi., 13.04.22 bzw. Fr., 29.04.22	7	1	2	3	4	5	6



Konzept

- Die Einteilung der Studierenden in Gruppen erfolgt gemäss den **Anfangsbuchstaben Ihres Nachnamens**.
- Es besteht **keine** freie Gruppenwahl nach Tagespräferenz (Mi./Fr.).
- Die Dozierenden besprechen in jeder Übungsgruppe stets die gleichen Fälle.
- Die Studierenden rotieren von Woche zu Woche in die nächste ihnen zugeteilte Übungsgruppe.
- Ziel der Übungen ist es, dass Sie sämtliche Gruppen einmal besucht bzw. via Podcast konsultiert haben.

Format im FS2022

- Gemäss den Anordnungen der Universität findet der Lehrbetrieb im FS22 grundsätzlich im **Präsenzunterricht** statt.
- Es besteht nach wie vor eine **Zertifikats- und Maskenpflicht (3G-Regelung)**.
- Für vulnerable Studierende ohne Zertifikatsmöglichkeit werden **am Ende der Übungen** (nach dem 29.04.22) auf der Homepage der Dozierenden bzw. auf der Homepage des Lehrstuhls Jakob **Podcasts** bereitgestellt. Eine Lektion pro Übung/Gruppe wird folglich aufgezeichnet. Wir bitten Sie um Verständnis, dass zur Gewährleistung des Präsenzbetriebs vor Ende der Übungen keine Publikation der Podcasts erfolgen kann.
- Die **Folien** zu den Übungen werden – wie die Podcasts – spätestens nach dem Ende der Übungen auf der Homepage der Dozierenden bzw. auf der Homepage des Lehrstuhl Jakobs zur Verfügung gestellt.

Hinweis: Wir behalten uns vor, dieses Merkblatt – entsprechend der epidemiologischen Lage – (auch kurzfristig) anzupassen. Um informiert zu bleiben, konsultieren Sie bitte regelmässig die Homepage des Lehrstuhls Jakob.

Wir danken Ihnen für Ihre Mitwirkung und Ihr Verständnis und wünschen Ihnen alles Gute!

Lehrstuhl Prof. Jakob

ÜBUNGEN IM PERSONENRECHT - FS 2022

Übung 1/Thema: Namensrecht

RA Dr. iur. Robert K. Däppen, LL.M.

1. Frau Donna und Herr Mann haben am 3. Februar 2020 geheiratet. Sie haben die Kinder Fritz, geb. 16. März 2020, und Pauline, geb. 1. Oktober 2021.
 - a. Welche Namen und gestützt auf welche Rechtsgrundlage konnten die Eheleute bei der Heirat wählen? Es sind sämtliche Möglichkeiten anzugeben.
 - b. Welche Namen und gestützt auf welche Rechtsgrundlage sind für Fritz und Pauline möglich? Es sind sämtliche Varianten anzugeben.

2. Frau Donna und Herr Mann sind nicht verheiratet, leben aber im Konkubinat. Sie haben die gemeinsamen Kinder Fritz, geb. 16. März 2020, und Pauline, geb. 1. Oktober 2021, welche unter der gemeinsamen elterlichen Sorge von Frau Donna und Herr Mann stehen.
 - a. Welchen Nachnamen tragen die Kinder Fritz und Pauline?
 - b. Welche Namensänderungen und gestützt auf welche Rechtsgrundlage können Fritz und Pauline beantragen?

3. Folgende Personen möchten ein Gesuch um Namensänderung stellen:
 - a. Herr Novak Tschokovic wurde offenbar wegen seines Namens nicht zum Ersatzrichter des Bezirksgerichts Z. gewählt. Er hatte fachlich die besten Voraussetzungen, um künftig dieses Amt auszuführen, doch er verpasste die Wahl mit einem deutlichen Resultat. Stattdessen wurde Fritz Bünzli zum Ersatzrichter gewählt. Herr Tschokovic möchte deshalb einen „schweizerischen“ Namen haben.
 - b. Frau Donna und Herr Mann sind nicht verheiratet und haben sich getrennt. Die gemeinsamen Kinder Fritz, geb. 16. März 2020, und Pauline, geb. 1. Oktober 2021, tragen den Namen der Mutter. Sie stehen unter der gemeinsamen elterlichen Sorge, nach der Trennung jedoch unter der alleinigen Obhut des Vaters. Die Kinder sollen nun wie der Vater heissen.

Wie würden Sie die Gesuche begründen und wo sind diese einzureichen?

4. Die Z. GmbH mit Sitz in Aarau liess im Jahre 1996 den Domain-Namen „www.aarau.ch“ durch die Stiftung SWITCH in Zürich registrieren und führte unter dieser Adresse eine Website. Als die Stadt Aarau im Jahre 1999 ihren Internetauftritt vorbereitete, stellte sie fest, dass der erwähnte Domain-Name bereits von der Z. GmbH besetzt war. Sie wandte sich in der Folge an die Z. GmbH und verlangte, dass diese ihr die Internet-Adresse „aarau.ch“ unentgeltlich abtrete. Die Z. GmbH lehnte dieses Begehren ab, weshalb die Stadt Aarau eine gerichtliche Klage einreichte.

Wo musste nach heute geltendem Recht die Stadt Aarau ihre Klage einreichen?
Wie würden Sie das Rechtsbegehren formulieren? Wie würden Sie als Richter entscheiden?

Übungen im Personenrecht FS 2022 – Gruppe 2 (Stiftungsrecht)

RA Dr. iur. Lukas Brugger

Gruppe 2, Mi. 2. März 2022 – 13. April 2022 08.15 – 09.45 Uhr (ohne Pause)

«Drum prüfe, wer stiftet»

Die 80-jährige Frau Meier schläft in letzter Zeit nicht mehr gut. Trotz ihres auf mehrere Millionen Franken geschätzten Vermögens, das sie hauptsächlich durch den Ausbau des Zementunternehmens ihres Vaters (die Zement AG) erwirtschaftet hat, kann sie ihren Ruhestand nicht mehr unbeschwert geniessen. Grund hierfür sind die häufigen Diskussionen mit ihrer Lieblingssenkeln, der 21-jährigen BWL-Studentin Anna. Sie bereitet sich derzeit auf ein Master-Studium im Bereich *sustainable management* vor und ist auch im Bereich Umwelt- und Klimaschutz äusserst engagiert.

Durch die Diskussionen mit Anna ist auch Frau Meier immer mehr der Auffassung, dass man «etwas für das Klima» tun müsse. Frau Meier entschliesst sich daher, einen Teil ihres Vermögens für den Klimaschutz einzusetzen. Ein Freund rät Frau Meier, die Errichtung einer Stiftung oder eines Vereins zu prüfen und mit Ihnen zu besprechen.

Es ist Frau Meier wichtig, dass das gewidmete Vermögen auch nach ihrem Ableben für den Klimaschutz zur Verfügung steht. Sie zieht es zudem in Erwägung, nach einer «Testphase», in der sich idealerweise herauskristallisiert, welche konkreten Zwecke des Klimaschutzes gefördert werden sollen, die neue Organisation als Erbin einzusetzen oder mit einem Legat zu bedenken. Am liebsten wäre es Frau Meier, wenn sich auch Anna innerhalb der Organisation engagieren würde.

Frage 1: Was sind die Unterschiede zwischen einer Stiftung und einem Verein und wie unterscheiden sie sich von den übrigen Körperschaften?

Nach dem aufschlussreichen Beratungsgespräch zieht es Frau Meier schlussendlich vor, eine Stiftung zu errichten. Der Zweck lautet auf die «Förderung der Forschung im Bereich der nachhaltigen Entwicklung neuartiger Baumaterialien». Neben Bargeld bringt Frau Meier auch die Mehrheit der Aktien an der Zement AG in die Stiftung ein. Der Stiftungsrat besteht gemäss den Statuten (zu deren Ausarbeitung Sie nicht mehr beigezogen wurden) aus vier Personen, Anna (die die Wahl euphorisch angenommen hat), Frau Meier und zwei weiteren Bekannten. Nach fünf Jahren verstirbt ein Mitglied des Stiftungsrates bei einem tragischen Verkehrsunfall und es stellt sich die Frage, wer neu in den Stiftungsrat eintreten soll. Anna spricht sich für die Aufnahme ihres neuen Lebenspartners Boris aus. Dieser ist Geschäftsführer einer bekannten Bauunternehmung (die in den letzten Jahren allerdings defizitär arbeitet) und zeigt für Klimaschutz wenig Interesse. Für ihn bleibt «Betongold immer Betongold». Mit den Stimmen von Anna und dem dritten Mitglied wird Boris in den Stiftungsrat gewählt. Frau Meier stimmte dagegen.

Es kam, was kommen musste: Boris torpediert die Arbeit der Stiftung von Beginn weg. Er und Anna stimmen gegen sämtliche Förderanträge und infolge des «Deadlocks» im Stiftungsrat wird die Aktivität der Stiftung quasi lahmgelegt. Boris nutzt überdies die Stimmrechte der

Aktien an der Zement AG und übt immer mehr Einfluss auf ihr Geschäftsgebaren aus. Spätestens als sich Unregelmässigkeiten mit den Finanzen der Stiftung ergeben, bekommt es Frau Meier mit der Angst zu tun und sucht ein weiteres Mal Ihren Rat.

- Frage 2:**
- a) Wie beurteilen Sie das Verhalten von Boris und Anna?
 - b) Was kann Frau Meier hiergegen unternehmen?

Unabhängig von den laufenden Querelen im Stiftungsrat überlegt Frau Meier, ob die aktuelle Struktur der Stiftung noch passend ist. Sie fragt sich zusehends, ob es tatsächlich klug war, einen Stiftungsrat mit vier Mitgliedern vorzusehen und hätte rückblickend wohl ein Organ mit ungerader Anzahl Mitglieder (bspw. drei oder fünf) vorgezogen. Ausserdem überlegt Sie, ob es nicht sinnvoll wäre, neben dem Stiftungsrat ein eigenes Organ für die Erarbeitung von Förderprojekten sowie ein separates Kontrollorgan einzurichten.

- Frage 3:**
- Wie ist die Rechtslage und welche Massnahme könnte Frau Meier ins Auge fassen?

Boris ist einem drohenden Verfahren zuvorgekommen und als Mitglied des Stiftungsrats zurückgetreten (was u.U. auch damit zusammenhängt, dass sich Anna von ihm getrennt hat). Die gegen ihn erhobenen Vorwürfe haben sich grösstenteils als falsch herausgestellt und auch der interne Buchungsfehler, der die Finanzen der Stiftung durcheinanderbrachte, konnte rasch behoben werden. Die Stiftung floriert und beinahe sämtliche Förderprojekte entwickeln sich nach Plan.

Ein paar Jahre später stürzt die mittlerweile 90-jährige Frau Meier ins Büro von Anna. Frau Meier berichtete ihr von einem Traum, den sie in der letzten Nacht hatte. Sie erinnerte sich darin an ihren geliebten Teddybären «Rosebud» aus Kindestagen. In den nächsten Tagen zweifelte Frau Meier immer mehr an der Ausrichtung der Stiftung. Sie kommt zum Schluss, dass ihr eigentliches Herzensanliegen der Schutz von wild lebenden Bären sei. Folglich will Frau Meier den Zweck der Stiftung ändern und das Stiftungsvermögen dem Schutz der Braunbären widmen. Als nun Anna von der geplanten Zweckänderung erfährt, kommt Sie zu Ihnen und sucht Ihren Rat.

- Frage 4:**
- a) Wie lässt sich der Zweck einer Stiftung ändern?
 - b) Sind die Voraussetzungen vorliegend erfüllt?
 - c) Was hätte man allenfalls bei der Stiftungerrichtung berücksichtigen müssen?

* * * * *

Übungen Personenrecht FS 2022, Gruppe 3

Anfang und Ende der Persönlichkeit

Fall 1

Selina ist in der 28. Woche schwanger, als frühzeitig die Wehen einsetzen. Alle Versuche der Ärzte, die Geburt zu stoppen, schlagen fehl, und Selina bringt einen Sohn zur Welt.

- a) *Trotz sofortiger künstlicher Beatmung und Herzmassage gelingt es den Ärzten nicht, das Kind zu retten. Hat das Neugeborene die Rechtsfähigkeit erlangt? Inwiefern kann dies relevant sein?*
- b) *Selina möchte ihrem Sohn einen Namen geben. Ist dies zulässig?*
- c) *Variante: Bereits während der Schwangerschaft von Selina ist für die Ärzte erkennbar, dass ihr Kind aufgrund einer schweren Erkrankung nicht überlebensfähig sein wird. Selinas Sohn kommt nach 40 Schwangerschaftswochen per Kaiserschnitt zur Welt. Er atmet während zehn Minuten flach, aber selbständig. Danach setzt seine Atmung aus und sein Herz bleibt stehen. Auf medizinische Massnahmen wird aufgrund der schweren Erkrankung verzichtet. Hat das Neugeborene die Rechtsfähigkeit erlangt?*

Fall 2

Sebastian und sein Vater Jakob begeben sich auf eine Herbstwanderung in den Bergen. Entgegen ihrer Erwartungen lichtet sich der Nebel nicht im Laufe des Tages. Als Sebastian ausrutscht und über einen Felsvorsprung mehrere 100 Meter in die Tiefe stürzt, reisst er den mit ihm am Seil gehenden Jakob mit sich.

- a) *Jakob ist sofort tot. Sebastian atmet nach dem Aufprall noch während etwa einer Minute, erlangt aber das Bewusstsein nicht mehr. Welche rechtlichen Konsequenzen ergeben sich daraus?*
- b) *Als die Rettungskräfte Jakob und Sebastian nach dreitägiger Suche endlich aufspüren, ist für den Notarzt in keiner Weise erkennbar, dass Sebastian nach dem Aufprall noch geatmet hat. Hat dieser Umstand eine rechtliche Bedeutung und wenn ja, welche?*

Fall 3

Patricia und Adam sind seit fünf Jahren glücklich verheiratet. Um das fünfjährige Bestehen ihrer Ehe zu feiern, unternehmen sie eine durch Spezialisten organisierte Safari in Tansania. Sie übernachteten mehrmals in Camps in der Savanne, um am frühen Morgen mit anderen Touristen Wildtiere zu beobachten.

- a) *Als Patricia eines Morgens in ihrem Zelt alleine aufwacht, geht sie davon aus, Adam sei bereits mit den anderen Safariteilnehmern beim Frühstück. Eine halbe Stunde später trifft sie auf den Gruppenleiter und erkundigt sich nach ihrem Mann. Weder er noch die anderen Teilnehmer haben ihn an diesem Morgen gesehen. Patricia stellt fest, dass Adams Rucksack, seine Schuhe und Kleidung sowie seine Wertsachen aus ihrem Zelt verschwunden sind. Die professionelle Suche nach Adam, am Boden und aus der Luft, bleibt erfolglos und wird nach einigen Tagen abgebrochen. Patricia reist nach zwei Wochen alleine nach Hause in die Schweiz. Wie geht es weiter?*
- b) *Patricia ist krank und bleibt daher mit einigen anderen Teilnehmern und einem Gruppenleiter im Camp zurück, während sich Adam mit den übrigen Reiset Teilnehmern und einem Leiter im Safaribus auf Tierbeobachtungstour begibt. Als die Gruppe nicht wie erwartet am Mittag ins Camp zurückkehrt, macht sich der Gruppenleiter auf die Suche. Wenige Kilometer vom Camp entfernt findet er den bei einem Wasserloch parkierten Safaribus. Einige darin wartende verängstigte Gruppenteilnehmer erklären ihm, ihr Leiter und Adam seien vor etwa zwei Stunden von Krokodilen gepackt und ins Wasser gerissen worden. Seither seien sie nicht mehr aufgetaucht. Die Suche bleibt erfolglos. Patricia reist nach zwei Wochen ohne Adam nach Hause in die Schweiz. Wie geht es weiter?*
- c) *Seit der Safari sind zehn Jahre vergangen. Adam wurde gerichtlich für verschollen erklärt. Eines Morgens steht er plötzlich vor Patricias Haustür. Wie geht es weiter?*

Verwandtschaft und Schwägerschaft**Fall 4**

Anna und Beat sind verheiratet. Sie haben drei gemeinsame Kinder, Conrad, Denise und Edi. Anna hat aus einer früheren (geschiedenen) Ehe mit Niklaus zwei Kinder, Ferdinand und Gustav. Während der Ehe mit Anna zeugt Beat mit seiner Bekannten Helen Tochter Ilsa. Annas Bruder Jean hat mit seiner Frau Kathi zwei Töchter, Lisa und Mia.

Wer ist mit wem wie verwandt oder verschwägert? Welche Personen sind miteinander weder verwandt noch verschwägert?

Heimat und Wohnsitz

Fall 5

Elisabeth hat seit Geburt das Bürgerrecht von Zürich ZH. Seit zehn Jahren lebt sie in Basel BS. Sie lässt sich in Basel einbürgern und hat fortan das Bürgerrecht sowohl von Basel BS als auch von Zürich ZH.

- a) *Welcher Ort ist Elisabeths Heimatort?*
- b) *Elisabeth zieht nach der Einbürgerung in Basel nach Bern. Welcher Ort ist ihr Heimatort?*
- c) *Elisabeth erwartet mit ihrem Partner Norbert ein Kind. Das Paar wohnt in Basel. Wo wird sich der Heimatort des Kindes befinden?*

Fall 6

Markus studiert Rechtswissenschaften in Fribourg. Er lebt mit drei anderen Studenten in einer WG. An den Wochenenden und in den Semesterferien fährt er häufig nach Zürich zu seinen Eltern, wo er noch immer ein eigenes Zimmer hat. Für seinen Lebensunterhalt kommen hauptsächlich seine Eltern auf. Im zweiten Studienjahr beginnt Markus zwecks Mitfinanzierung seines Studiums mit einer Teilzeitarbeit (zwei Abende in der Woche) in der Bibliothek einer grossen Berner Anwaltskanzlei. Dort lernt er seine Freundin Barbara kennen, die in Bern alleine in einer Zweizimmerwohnung wohnt. Seither übernachtet er meistens in Bern bei seiner Freundin. Bei seinen Eltern hingegen übernachtet Markus nur noch etwa einmal alle zwei Monate, wenn er seine Freunde in Zürich besucht. Ausserdem verbringt er weiterhin die Weihnachtsferien in Zürich und verreist mit seiner Familie im Februar jeweils für eine Woche nach Flims GR in die Ferienwohnung der Eltern, um Ski zu fahren. Seine Schriften sind beim Einwohneramt in Zürich hinterlegt. In Fribourg hat er sich zu Beginn seines Studiums als Wochenaufenthalter angemeldet.

Wo hat Markus seinen zivilrechtlichen Wohnsitz?



Übungen im Personenrecht FS 2022 – Gruppe 4 (Vereinsrecht)

Mi. 2. März 2022–13. April 2022, 08.15–09.45 (ohne Pause)

«Greenwashing» im Verein

Grundfall:

Der «Schweizer Upcycling Verein» (SUV) mit Sitz in Zürich ist ein nach Art. 60 ff. ZGB organisierter Verein nach schweizerischem Recht. Nach seinen Gründungsstatuten vom 6. November 2003 soll er als «zentrale Anlaufstelle, Dachorganisation und gemeinsames Sprachrohr aller Unternehmen, Gemeinden und Individuen» wirken, die sich «auf Grundlage der aktuellen wissenschaftlichen Standards» für «umweltgerechte und nachhaltige Stoffkreisläufe im Bereich des Recyclings und Upcyclings» einsetzen.

Hierfür setzt der Verein auf ein branchenweites Monitoring und seit Anfang 2017 auf ein besonderes Label, welches die regelmässige Einhaltung von Standards gewährleisten soll (SUV-Label). An der – statuten- und gesetzeskonform einberufenen – ordentlichen Mitgliederversammlung vom März 2021 entschied die Mitgliederversammlung der SUV mit einer klaren Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder die Einführung einer sog. «Green Charta». Ferner müssten sich Mitglieder des SUV für den Erhalt des SUV-Labels nunmehr zu dieser «Green Charta» bekennen.

Die «Swiss Industrial Garbage AG» (SIG AG) ist seit 2015 Mitglied des SUV. Aufgrund terminlicher Überschneidungen ihres Managements nahm niemand an der Mitgliederversammlung vom März 2021 teil. Während die SIG AG bislang vom SUV-Label profitieren konnte, ist sie mit Teilen der Erklärungen in der «Green Charta» überhaupt nicht einverstanden, weil diese nach Ansicht der Geschäftsleitung und ihres wissenschaftlichen Beirats auf einer unsicheren Datenlage basiere. Die Vorsitzende des Beirats, Prof. Martinelli von der Universität Basel, sprach gar davon, dass einige der Forderungen der «Green Charta» den Umweltschutzzielen der SUV widersprechen würden und bezeichnete die «Charta» als «billigen Marketingtrick».

Frage 1: Wie kann die SIG AG gegen die Einführung der «Green Charta» vorgehen und welche Besonderheiten hat sie dabei zu beachten?



Frage 2: Wäre die Rechtslage anders, wenn der Erhalt des Labels nicht an die «Green Charta» gekoppelt wäre und dieser vielmehr eine deklaratorische Bedeutung zukäme?

Variante 1: Es ist nicht nur die SIG AG, die sich am Inhalt der «Green Charta» stört. Auch andere Vereinsmitglieder hatten sich seit längerem gegen dieses Projekt gewandt. Sie vertreten die Ansicht, es handle sich dabei um die «reinste Augenwischerei» und das Label ermögliche «ein veritables Greenwashing eines Sektors, der seit Jahrzehnten vorgibt zu handeln, ohne dies wirklich zu tun». An der Mitgliederversammlung vom März 2021 wird die «Green Charta» nach langen und emotionalen Diskussionen mit einer knappen Mehrheit abgelehnt. Der Vereinsvorstand, welcher erhebliche zeitliche und finanzielle Ressourcen in das Projekt investiert hatte, möchte aber am Projekt festhalten und den Entscheid gerichtlich überprüfen lassen.

Frage 3: Darf der Vereinsvorstand den Beschluss der Mitgliederversammlung anfechten?

Variante 2: Auch im Vereinsvorstand wird die «Green Charta» mit grosser Skepsis betrachtet. Nachdem die Mitgliederversammlung die «Charta» angenommen hat, ist die Kassiererin und Vorstandsvizepräsidentin des SUV, Frau Hunziker, die zugleich auch Vereinsmitglied ist, erbost. Immer wieder ätzt sie öffentlich über den SUV und die anderen Vorstandsmitglieder. Um ihrem Standpunkt Nachdruck zu verleihen, begibt sie sich in einen «Streik» und weigert sich, ihren vereinsinternen Pflichten nachzukommen. Besonders ärgerlich ist dabei, dass sie als Kassiererin Zugang zu den Konten des Vereins hat und sich nun weigert, jegliche mit dem Projekt «Green Charta» zusammenhängende Zahlungen auszuführen.

Der Vereinsvorstand kommt zum Schluss, dass dieses Verhalten nicht länger toleriert werden kann. Als statutarisch zuständiges Organ beschliesst der Vorstand an einer eilends einberufenen Sitzung einstimmig, die nicht anwesende Frau Hunziker per sofort von ihren Pflichten zu entbinden und aus dem SUV auszuschliessen. Die Statuten machen keine Angaben zu allfälligen Ausschlussgründen.

Frage 4: Wie beurteilen Sie den Ausschluss von Frau Hunziker materiell?

Frage 5: Wie hat sie (unabhängig von Ihrer Antwort in Frage 4) gegen den Ausschluss vorzugehen?

* * * * *



Übungen im Personenrecht – FS 2022

Übung 5: Handlungs- und Urteilsfähigkeit

Prof. Dr. Dominique Jakob, M.I.L. (Lund)

Fr. 4.3. – 29.4., 14.15 – 15.45 Uhr (ohne Pause), Raum: **RAI-H-041**

Tatjanas Traum

Sie sind Rechtsanwalt/Rechtsanwältin und nehmen den Anruf der Eheleute Susi und Max Berger, den Eltern der 17-jährigen Gymnasiastin Tatjana, entgegen. Diese schildern Ihnen folgenden Sachverhalt:

Tatjana ist als Tom geboren, hat sich jedoch seit dem Vorschulalter in ihrem Körper unwohl gefühlt und sich als Mädchen identifiziert. Sie war ein scheues und ängstliches Kind, weil sie nicht damit umgehen konnte, dass ihr durch die Geburt zugewiesenes Geschlecht von ihrer wahren Geschlechtsidentität abweicht. Als junge Teenagerin jedoch hat sie mit Unterstützung ihrer Eltern den mutigen Entschluss zu einem Coming-out gefasst und ihr Leben seitdem auch im sozialen Umfeld als Tatjana gelebt. Nachdem die Transsexualität auch fachärztlich bestätigt worden ist, wird bei ihr eine medikamentöse Pubertätsblockade und anschliessend eine gegengeschlechtliche Hormontherapie durchgeführt. Tatjana lebt ihr Leben seither faktisch als weibliche Person. Hierdurch ist sie auch persönlich aus sich herausgekommen, hat intensiv Kontakt zu ihren Mitmenschen gesucht und sich als lebensfrohes Mädchen erwiesen. Auf den rechtlichen Vollzug der Geschlechtsänderung wollen alle Beteiligten indes bis zur Volljährigkeit warten.

Seit ihrer frühen Jugend ist Tatjana ein grosser Fan von Switzerland's Next Topmodel, einer Show, in der Nachwuchsmodels im Fernsehen gecasted werden und sich durch allerlei Challenges im Modelbusiness beweisen müssen. Seit Jahren übt sie vor dem Spiegel Posen und Walks und träumt von einer Teilnahme als weibliches Model. Auch ihre besten Freundinnen reden intensiv auf sie ein, dass sie sich bewerben solle. Um nicht ängstlich zu wirken und um auch wirklich zu ihrer neuen Identität zu stehen, entschliesst sich Tatjana nach reiflichen Überlegungen zur Bewerbung. Nach wochenlangen Diskussionen mit ihren Eltern stimmen diese zu, dass Tatjana an der Show teilnehmen darf. Und in der Tat: Aufgrund ihrer Grösse, ihres guten und markanten Aussehens und nicht zuletzt ihrer interessanten „Story“ schafft sie es in die Finalsendung, welche erst in den USA gedreht und schliesslich in der Schweiz ausgestrahlt werden soll.



Tatjana ist überglücklich und nimmt hochmotiviert an den Aufnahmen teil. Dort steht sie auch schnell im Blickpunkt und wird nicht zuletzt als „Transgender“-Model besonders intensiv portraitiert. In diversen Interviews und Einstellungen werden ihr Privatleben und ihre Gefühle unter die Lupe genommen. Hierbei erzählt sie allerhand aus ihrer Kindheit und wird immer wieder von ihren Gefühlen übermannt, was mehrfach zu Heulkrämpfen und schliesslich zu einem nervlichen Zusammenbruch führt. Weil hierunter auch ihre Modelleleistungen leiden, wird sie von Jurychefin Heidi nach Hause geschickt.

Als sie dies alles ihren Eltern erzählt, sind diese bestürzt. Sie hatten sich das Abenteuer anders vorgestellt, möchten ihre Tochter schützen und die Ausstrahlung der sie betreffenden Szenen verhindern. Daher widerrufen sie die Einwilligung, die sie betreffend die Ausstrahlung der Show gegeben haben. Zwar kann der Sender ohne wirksame Einwilligung der Kandidaten die Szenen nicht ausstrahlen; das Problem aber ist, dass Tatjana selbst in der Sendung unbedingt erscheinen will. Sie stehe zu all diesen Szenen, sie seien Teil ihrer neuen Persönlichkeit und die Welt solle sehen, dass ein Prozess, wie sie ihn durchmache, eben auch nicht einfach sei. Ausserdem ist sie stolz auf ihre Modelszenen und findet, dass ihre Bilder und ihre Walks einfach super gut ausschauen. Sie erteilt dem Sender daher ausdrücklich die Erlaubnis: Sie könne mit 17 alleine entscheiden, ob Bilder von ihr ausgestrahlt werden oder nicht.

Der Sender ist hoch erfreut, dass er die Sendungen ausstrahlen kann wie geplant und sieht die Einwilligung von Tatjana als wirksam an.

Frage: Die Eheleute Berger bitten Sie, in einem Rechtsgutachten zu prüfen, ob der Sender die Sendung rechtmässigerweise ausstrahlen darf.

Hinweis: Persönlichkeitsrechtliche Klagen der Eltern sind nicht zu prüfen, ebenso wenig wie prozessuale Fragen (etwa des einstweiligen Rechtsschutzes etc.). Auch Fragen des wirksamen rechtlichen Vollzugs einer Geschlechtsumwandlung müssen nicht thematisiert werden.



Übungen im Personenrecht – FS 2022

Übung 6 Thema: Persönlichkeitsschutz

Fall 1

Mit Vertrag vom 28. Oktober 2004 verpflichtete sich die F. AG, in sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Gaststätten auf dem Flugplatzareal Y. und allenfalls hinzugepachteten Grundstücken „für alle Zeit“ nur X.-Biere zum Ausschank zu bringen und das Bier sowie Coca-Cola und S.-Mineralwasser ausschliesslich bei der Brauerei X. AG zu beziehen; die Brauerei verpflichtete sich ihrerseits, die notwendigen Buffeteinrichtungen gratis zur Verfügung zu stellen.

Am 20. September 2010 schlossen die Parteien eine neue Vereinbarung. Danach war die F. AG wiederum zum ausschliesslichen Bierbezug bei der Brauerei und überdies zum fast ausschliesslichen Bezug von Mineralwasser bei der M. AG verpflichtet. Die Brauerei übernahm einen Kostenanteil von CHF 8'000 für die Einrichtung des Buffets des Flugplatzrestaurants und gewährte für die Restkosten von CHF 6'558 ein verzinsliches, in zehn jährlichen Raten rückzahlbares Darlehen. Für den Fall, dass der F. AG die Einhaltung der Bezugsverpflichtung „aus irgend einem Grunde nicht mehr möglich sein“ sollte, sah der Vertrag die sofortige Rückzahlung des noch offenen Darlehensbetrags und des noch nicht amortisierten Teils der jährlich mit 5 % abzuschreibenden CHF 8'000 vor.

Mit Brief vom 9. Mai 2021 kündigte die F. AG den Vertrag per 15. August 2021 unter Anerkennung der bis dahin entstehenden finanziellen Verpflichtungen. In der Folge machte die Brauerei neben dem nicht amortisierten Anteil der Buffetkosten von unstrittig CHF 3'600 Schadenersatz für entgangenen Gewinn geltend, da ihr der unbefristete Vertrag jedenfalls während zwanzig Jahren einen Anspruch auf Lieferung von Bier und Mineralwasser gewährt habe.

Am 6. November 2021 klagt die Brauerei beim Amtsgericht S. gegen die F. AG auf Zahlung von CHF 19'800 nebst Zins.

Fall 2

X. führt das Einzelunternehmen „X. Informatik“ und betreibt unter dieser Firma u.a. einen Begleitservice (A.-Escort-Service) sowie die B.-Production, welche Filme und Fotos herstellt und vertreibt.

Am 23. Oktober 2019 schloss Y. mit X. einen Vermittlungsvertrag für den A.-Escort-Service, einen Model-Vertrag sowie einen Vertrag über die Produktion und den Vertrieb von Filmen und Fotos. Im Vermittlungsvertrag verpflichtete sich X. unter anderem, die diskrete Vermittlungsarbeit zwischen den Kunden und Y. zu übernehmen, für sie im Internet eine persönliche Homepage bzw. „Setcard“ aufzuschalten und um die Werbung be-



sorgt zu sein. Die Agentur verpflichtete sich ferner dazu, Y. Hilfe bei ihren Fotos anzubieten und von ihr gegen Vorauszahlung von CHF 220 resp. CHF 200 einen ganzen Satz digitaler Bilder zu schiessen, wobei das Fotoshooting bzw. die Filmerstellung kostenlos angeboten wurde, falls Y. ihrerseits die Dienstleistung „Erotikfilme“ anbot. Y. erklärte sich unter anderem dazu bereit, Model-Dienste sowohl für Fotos als auch für Filme anzubieten.

Betreffend die Veröffentlichung der Fotos im Internet gab Y. folgendes Einverständnis ab: „Meine Bilder können im Original ins Internet, wenn man das Gesicht fast nicht erkennt“.

Durch den Vermittlungs- und den Model-Vertrag übertrug Y. die Rechte am Bild bzw. Film für die Veröffentlichung und den Vertrieb der Foto- und/oder Filmaufnahmen unwiderruflich der Agentur und willigte überdies ein, dass im Falle einer Veröffentlichung keine Ansprüche, auch nicht gegen Dritte, geltend gemacht werden können. Ferner berechtigten diese Verträge die Agentur zu einer uneingeschränkten, zeitlich und örtlich unbegrenzten Nutzung, Speicherung und Verwertung der Bilder. Ein Rückkauf der Rechte war gegen Bezahlung einer Entschädigung möglich, deren Höhe sich nach den bereits erledigten Arbeiten und den bestehenden Film- und Fotoaufträgen richtete. Weiter vereinbarten die Parteien einen jederzeit möglichen Rücktritt, wobei sich Y. verpflichtete, der Agentur bei einem Rücktritt vor Ablauf von sechs Monaten eine Umtriebsentschädigung von Fr. 390.- für entgangenen Umsatz zu zahlen.

In der Folge wurde unter einem Pseudonym im Internet eine „Setcard“ mit einer Bildgalerie von Y. aufgeschaltet. Über diese Homepage konnte auch ein Pornofilm, in welchem sie mitwirkte, bestellt werden.

Am 5. Januar 2020 vereinbarten die Parteien den „sofortigen Rücktritt bei A.-Escort resp. Studio“. Y. verpflichtete sich zur Bezahlung einer „Rücktrittsgebühr“ von Fr. 390.-. In der Rücktrittsbestätigung wurde sodann festgehalten, dass der Film weiterhin verkauft werde, aber keine Provisionszahlungen erfolgen würden, der Verkauf aber gegen Zahlung von Fr. 4'500.- gestoppt werden könne.

Y. erhob am 2. Dezember 2021 beim Bezirksgericht Baden Klage gegen X. mit dem Begehren, es sei diesem unter Androhung der Straffolgen von Art. 292 StGB im Widerhandlungsfall gerichtlich zu verbieten, Fotos und DVDs, auf welchen sie abgelichtet sei, der Öffentlichkeit auf dem Internet (generell und insbesondere unter der Internetadresse x) zugänglich zu machen.

Fall 3

K ist Unternehmer. Bis Ende 2020 hatte er den Club L in Zürich geleitet. Am 3. November 2021 verklagt K das Medienunternehmen S AG, dass selbst oder über Tochtergesellschaften mehrere Tageszeitungen herausgibt und Radio- und Fernsehsender betreibt.

K stützt seine Klage auf Berichte, welche die Beklagte in ihren Medienerzeugnissen, nicht zuletzt ihren Zeitungen veröffentlicht hat. Die Berichte erschienen anlässlich diverser Ereignisse, bei denen Josef eine Rolle spielte. Die Berichte betrafen angebliche Sexualdelikte,



Erpressungen, Nötigungen, Drohungen, Freiheitsberaubungen, physische Gewalt, insbesondere gegenüber Frauen, Charakterschwäche, sittenwidriges Verhalten und psychische Krankheiten von K. K wurde in diesen Berichten mit vollem Namen genannt. Im Zentrum stand seine Verhaftung am 5. Oktober 2020. Am 8. Oktober 2020 wurde K wieder aus der Haft entlassen.

K wendet sich gegen eine Reihe von Presseaussagen zu verschiedenen Themenkreisen sowie dagegen, dass die S AG durch ihre Berichte (Artikel, Bilder, Videos, Radiosendungen) und deren permanente Verlinkung eine eigentliche Medienkampagne gegen ihn geführt habe.

Beurteilen Sie die Fälle aus der Perspektive des Persönlichkeitsschutzes.

Übungen im Personenrecht

Fallsammlung Gruppe 7

«Einleitungsartikel ZGB»

RA Dr. Michael Lüdi

Fall Nr. 1: «Der Notweg für zu Fuss?»

Ihr Nachbar Max ist Eigentümer eines Grundstückes. Von seinem Grundstück führt ein schmaler Weg über das Nachbarsgrundstück Y auf eine öffentliche Strasse. Dieser Weg kann höchstens mit einem Fahrrad befahren werden, längstens jedoch nicht mit einem Personenfahrzeug gemäss heutigem Standard. Max, der pensioniert ist und selbst gerne in den Gesetzbüchern liest, hat nun Art. 694 Abs. 1 ZGB entdeckt, welcher wie folgt lautet:

«Hat ein Grundeigentümer keinen genügenden Weg von seinem Grundstück auf eine öffentliche Strasse, so kann er beanspruchen, dass ihm die Nachbarn gegen volle Entschädigung einen Notweg einräumen.»

Max hat, als er diesen Artikel gefunden hat, die Eigentümer des Grundstückes Y kontaktiert und ihnen mitgeteilt, dass er gestützt auf Art. 694 Abs. 1 ZGB das Recht auf eine ordentliche Zugangsstrasse über ihr Grundstück zu seinem Grundstück habe. Die Eigentümer des Nachbarsgrundstückes sind jedoch anderer Auffassung und haben ihm mitgeteilt, dass der Wortlaut der Bestimmung klar sei. Sie müssen ihm nur ein «Notweg» eingestehen und ein solcher existiere bereits.

Max kommt zu Ihnen und fragt Sie, wie wohl Art. 694 Abs. 1 ZGB zu verstehen sei und ob es hier allenfalls verschiedene Auslegungsmöglichkeiten geben würde? Zeigen Sie Max die verschiedenen Auslegungstheorien auf. Welches Auslegungselement würden Sie auf Art. 694 Abs. 1 ZGB anwenden?

Fall Nr. 2: «Der Architekt als Handwerker?»

Wolfgang ist Architekt und hat gegen einen Bauherrn eine offene Forderung. Er hat nun in Art. 837 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB gelesen, dass *Handwerker und Unternehmen* für nicht beglichene Forderungen auf dem betreffenden Grundstück ein Bauhandwerkerpfandrecht errichten können (um ihre Forderungen zu sichern). Wolfgang geht davon aus, dass er als Architekt ebenfalls ein «Handwerker oder Unternehmer» im Sinne von Art. 837 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB ist.

Wie beurteilen Sie den besagten Gesetzesartikel? Denken Sie, Wolfgang hat mit seiner Interpretation recht? Was liegt allenfalls vor?

Fall Nr. 3: «Die letzte Rechnung»

Ihr Nachbar Max kommt erneut mit einer Frage zu Ihnen. Sein Grossvater ist kürzlich verstorben und zwischen der Witwe, welche die zweite Ehefrau seines Grossvaters ist, und den Kindern des Grossvaters sind Uneinigigkeiten darüber aufgetreten, wer die Begräbniskosten bezahlen muss – die Witwe im Rahmen ihrer ehelichen Unterstützungspflicht oder der Nachlass. Max konnte dazu im Gesetz keine Regelung finden. Liegt hier eine Lücke «*intra legem*» oder eine Lücke «*praeter legem*» vor?

Fall Nr. 4: «Das Interview»

Unternehmer Paul kommt mit einer Ausgabe einer Zeitung vom Montag, 3. Januar 2022, zu Ihnen und zeigt Ihnen einen zweiseitigen Bericht, in welchem ihm der Journalist «unlautere Geschäftspraktiken» und «unmenschliche» Personalpolitik vorwirft. Paul ist entsetzt über diesen Artikel und möchte, dass die Zeitung verpflichtet wird, eine Gegendarstellung zu publizieren. Er erklärt Ihnen, dass die selbe Zeitung in der Ausgabe vom Montag, 7. Januar 2022, zwar ein ebenfalls zweiseitiges Interview mit ihm zum Artikel vom 3. Januar 2022 abgedruckt habe. Doch dies reiche ihm nicht; er wolle, dass ein Gericht die Zeitung verpflichte, eine (zusätzliche) Gegendarstellung zu veröffentlichen.

Wie sehen Sie die Chance, dass die Zeitung gestützt auf Art. 28h ZGB dazu verpflichtet wird? Gehen Sie bei Ihrer Analyse davon aus, dass die allgemeinen Voraussetzungen an das Recht auf Gegendarstellung erfüllt sind.

Fall Nr. 5: «Der Grundstückskauf»

Rosemarie hat vor über zwei Jahren ein Grundstück gekauft, welches sie ursprünglich überbauen wollte. Nachdem sie grösste Mühe hatte, Baubewilligungen zu erhalten, kommt sie zu Ihnen und teilt

Ihnen mit, dass ihr aufgefallen sei, dass in der Verkaufsurkunde steht, dass die Verkäuferin (eine Genossenschaft) anlässlich der Vertragsunterzeichnung von A vertreten worden sei. In Tat und Wahrheit sei an der Beurkundung jedoch B anwesend gewesen. Dies sei ihr zwar bewusst gewesen, es hätte sie jedoch nicht gestört, dass B anstatt A zur Beurkundung erschien. Doch nun habe sie gelesen, dass wenn die Parteien nicht richtig bezeichnet worden seien, ein Grundstückskaufvertrag an einem Formmangel leiden würde. Rosemarie erkundigt sich bei Ihnen, ob die Berufung auf den Formmangel im vorliegenden Fall erfolgreich sein könnte?

Variante: Rosemarie erklärt Ihnen, dass sie mit der Verkäuferin vereinbart hätte, dass in den Kaufvertrag ein tieferer Kaufpreis als derjenige, der tatsächlich bezahlt worden ist, aufgenommen wird. Sie fragt Sie, ob sie sich deshalb auf einen Formmangel im Sinne von Art. 11 Abs. 2 OR berufen könnte, um den Grundstückskauf rückgängig zu machen?

Fall Nr. 6: «Die widersprüchliche Betreuung?»

Rolf hat gegen die Firma Y eine behauptete Forderung in der Höhe von CHF 0.5 Mio. Er ist mit dem Geschäftsführer der Firma Y bereits seit einiger Zeit in Vergleichsgesprächen, welche er selber initiiert hat. Auf den 25. März 2022 ist sogar eine gerichtliche Vergleichsverhandlung angesetzt. Am 22. März 2022 kommt Rolf zu Ihnen und fragt Sie, ob es nicht sinnvoll wäre, kurz vor der Vergleichsverhandlung die Firma Y noch zu betreiben, um den Druck auf sie zu erhöhen. Spricht etwas gegen diese Vorgehensweise?

Fall Nr. 7: «Verkauftes Diebesgut?»

In einer Rubrik «*Rechtliches*» lesen Sie in einer Tageszeitung folgenden kurzen Artikel:

«Verkauftes Diebesgut:

Aus einer Villa am Genfersee wurde vor 20 Jahren eine Waffensammlung gestohlen. Diese wurde kurz nach dem Diebstahl an den Sammler M.M. in Bern verkauft. Nun sieht sich M.M. mit einer Klage auf Herausgabe der Waffen konfrontiert. Klägerin ist die Versicherung des ursprünglichen Eigentümers (welche sich die Rechte hat abtreten lassen). M.M. ist Sammler aus Leidenschaft. Dass die Waffensammlung vor dem Verkauf an ihn aus einer Villa gestohlen worden wäre, hat er nie geahnt. Es gab für ihn auch keine Anzeichen, dass mit den Waffen etwas «nicht in Ordnung» wäre. Das Urteil wird auf den Sommer erwartet».

Welche Überlegungen wird sich das Gericht bei der Beurteilung dieses Falles wohl machen?

Fall Nr. 8: Verschiedene «Tatsachen»

Ordnen Sie nachfolgende Beispiele den **a)** «rechtserzeugenden Tatsachen», den **b)** «rechtsvernichtenden Tatsachen», den **c)** «rechtshindernden Tatsachen» und den **d)** «negativen Tatsachen» zu und beantworten Sie die Fragen:

- Wer hat die Ungültigkeit einer letztwilligen Verfügung zu beweisen?
- Geltend gemachte Forderung aus Vertrag: wer muss welche Tatsachen beweisen?
- Die Forderung ist verjährt: wer muss die Verjährung beweisen?
- Einhaltung der Verwirkungsfrist: wer trägt die Beweislast?
- Ein Vermieter schickt dem (neuen) Mieter den Mietvertrag und erwähnt in seinem Schreiben das beigelegte Formular zur Mitteilung des Anfangsmietzinses. Wer hat was zu beweisen, wenn sich der Mieter auf den Standpunkt stellt, dieses Formular nicht erhalten zu haben?
- Berufung auf einen Grundlagenirrtum: wer muss diesen beweisen?
- Hat der Arbeitnehmer oder der Arbeitgeber zu beweisen, wie viele Ferientage bereits bezogen worden sind?
- Wer hat bei einer Klage auf Rückzahlung einer Nichtschuld was zu beweisen?

Fall Nr. 9: «Das sichere Testament»

Im Zusammenhang mit dem Tod seines Grossvaters meldet sich Ihr Nachbar Max nochmals ganz erstaunt bei Ihnen und teilt Ihnen mit, dass sein Grossvater eine öffentliche letztwillige Verfügung hinterlassen habe, in welcher folgende Zeugenerklärung stehe:

«Die Zeugen *Hans Peter Muster*, geb. 12. 3. 1973, von Zürich ZH, wohnhaft Veilchenstrasse 3, 8000 Zürich und *Rosemarie Pfister*, geb. 3. 7. 1969, von Thun (BE), wohnhaft Gutsstrasse 11, 8000 Zürich,

bestätigen, dass

a) die testierende Person, Ludwig Küng, vor uns und der Urkundsperson erklärt hat, er habe die vorstehende Urkunde soeben selbst gelesen und diese enthalte seine letztwillige Verfügung;

b) sich die testierende Person im Zeitpunkt der Abgabe dieser Erklärung nach unserer Wahrnehmung im Zustande der Verfügungsfähigkeit befunden hat;

[...].»

Obwohl in einer öffentlichen Urkunde somit festgehalten worden ist, dass sein Grossvater bei der Testamentserrichtung urteilsfähig gewesen sei, hätte sein Onkel nun einen Ungültigkeitsklage eingereicht und behauptet, sein Grossvater sei im Zeitpunkt der Testamentserrichtung nicht mehr urteilsfähig gewesen. Max möchte nun wissen, wie eine Ungültigkeitsklage mit Art. 9 ZGB in Einklang zu bringen sei.

* * * * *